

Eigenschadendeckung bei D&O-Risiken – ein Kronjuwel



Thomas Lindner,
Geschäftsführer,
Dr. Ihlas GmbH

1. Kronjuwel und D&O

Kronjuwelen sind kostbare Schmuckstücke oder Insignien im Besitz von Herrscherhäusern. Sie mögen nicht unverzichtbar sein, haben aber einen essenziellen Wert für ihre Nutzer.

Im übertragenen Sinn kann der Begriff für die wertvollsten oder wichtigsten Teile des Risikomanagements eines Unternehmens verwendet werden. Fehlen diese, ist der Rettungsschirm rissig. Nachfolgend wird betrachtet, ob eine Eigenschadenversicherung zur Absicherung von Organhaftungsrisiken (EV-D&O) das Zeug zu solchen Superlativen hat.

Die klassische D&O-Versicherung ist als Kombination aus Haftpflichtversicherung (§§ 100 ff. VVG) und Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43 ff. VVG) konzipiert. Daraus resultieren zum einen zahlreiche Interessenskonflikte zwischen den Beteiligten. Zum anderen greift ihr Schutzmechanismus in der Regel erst dann, wenn das Unternehmen (= Versicherungsnehmer) oder ein Dritter Schadensersatzansprüche gegen ein Organmitglied (Geschäftsführer, Vorstand, Beirat, Aufsichtsrat = Versicherte) geltend macht.

Auslöser bzw. Trigger des Versicherungsschutzes ist dabei die Erhebung der Forderung gegen die Versicherten (= Claims-Made-Prinzip). Ungefähr 90%

aller Schadenfälle spielen sich im Verhältnis zwischen dem Unternehmen und seinen Organen ab, also in der sogenannten Innenhaftung.

In der unternehmerischen Praxis führt dieses strikte Haftpflichtprinzip jedoch regelmäßig zu gravierenden Deckungslücken. Verursachen Versicherte durch eine Fehlentscheidung einen massiven Vermögensschaden, ohne dass das Unternehmen sie dafür rechtlich belangen kann, bleibt die Gesellschaft trotz Forderung („Claims Made“) auf dem Schaden sitzen. Das kann etwa der Fall sein, wenn sich Entscheidungen innerhalb der Business Judgement Rule gemäß § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG bewegen oder spezielle Haftungserleichterungen Anwendung finden. Solche Konstellationen sind für alle Beteiligten ärgerlich, weil die Reputation der Versicherten ramponiert wird, ohne dass am Ende etwas Zählbares herauskommt.

Um dieses fundamentale wirtschaftliche Risiko zu schließen, bietet die moderne Versicherungswirtschaft bereits jetzt eine Erweiterung an: Die D&O-Versicherung mit integrierter Eigenschadendeckung (auch Unternehmens-D&O mit Eigenschaden-Baustein genannt). Diese Verbindung transformiert den reinen Manager-Schutz zumindest teilweise in ein Instrument der unternehmerischen Bilanzsicherung. Dahingegen fehlt immer noch eine umfassende Eigenschadendeckung

für D&O-Risiken, also auch dann, wenn die Haftung der Versicherten gegeben ist. Denn auch in diesen Fällen hat die klassische D&O-Versicherung erhebliche Nachteile.

2. Wodurch der Glanz entsteht

Während die klassische D&O-Versicherung den Geldfluss über den Umweg der Managerhaftung steuert, verkürzt die Eigenschadendeckung diesen Prozess im Krisenfall drastisch:

Bei der Innenhaftung kann sich das Unternehmen unmittelbar an den Versicherer wenden und erhält den Schaden gegebenenfalls von diesem ersetzt. Dieses Ergebnis erhält man zwar auch, wenn die Versicherten ihren Freistellungsanspruch, den sie gegen den Versicherer aus § 100 VVG haben, an das (geschädigte) Unternehmen abtreten. Allerdings bleibt es bei diesem Lösungsweg den Parteien nicht erspart, dass das Unternehmen vor der Abtretung des Freistellungsanspruchs den Versicherten haftbar macht. Die (potenzielle) Rufschädigung der in Anspruch genommenen Person kann hier also kaum vermieden werden.

Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass die Eigenschadenversicherung für D&O-Risiken (EV-D&O) auf eine belastende Inanspruchnahme der Versicherten verzichtet. Die Herausnahme dieser Hürde bzw. Schwelle hat sicherlich einen steigernden Effekt auf das Risiko der Versicherer. Grundsätzlich bleiben aber alle sonstigen Voraussetzungen bestehen, also die volle Haftung der Versicherten mit Pflichtverletzung, Verschulden, Schaden und entsprechenden Kausalitäten. Somit bleibt auch eine D&O-Eigenschadendeckung für die Versicherer tragfähig und kalkulierbar.

Als Erweiterung der EV-D&O kann dann – je nach Einzelfall – vereinbart werden, dass etwaige Haftungserleichterungen mitversichert werden. Sollten Versicherer diese Ausdehnung nicht mitgehen können oder wollen, wäre zu überlegen, solche Risiken in eine Captive einzubetten. Anders als das klassische D&O-Konstrukt mit all seinen Interessenskonflikten

(Stichwort: ‚Versicherung für fremde Rechnung‘) ist die EV-D&O als Eigenschadendeckung deutlich besser für eine ART-Lösung geeignet als das klassische D&O-Konstrukt. Da sie sich auf die Unternehmensinteressen fokussiert, kann sie problemlos mit der Absicherung anderer Unternehmensrisiken vermischt und gebündelt werden.

Zugleich kann selbst in großen Schandfällen, die die Versicherungssumme der EV-D&O bei weitem übersteigen würden, nach einer entsprechend professionell unter der Deckung der EV-D&O durchgeführten Schadenverhandlung ein Ergebnis erzielt werden, dem sich neben den Parteien auch die Versicherer des klassischen D&O-Versicherungsprogramms anschließen werden.

Zwar würde keine rechtliche Bindungswirkung erzeugt werden können. Alle Beteiligten stehen dann aber vor der Wahl, diesem Resultat ohne großen Aufwand und rechtssicher zu folgen oder eine streitige Auseinandersetzung auf ihre Kosten weiter zu eskalieren. So ist zumindest eine faktische Bindungswirkung zu erwarten mit einer Lösung, die vergleichsweise kostengünstig zu bekommen ist.

3. Was das Kronjuwel auszeichnet

a) Vermeidung von internen Konflikten und Reputationsschäden

Eine Haftpflichtversicherung zwingt das Unternehmen regelrecht dazu, die eigenen Führungskräfte formell in Verantwortung zu nehmen, um an das Geld der Deckung zu gelangen („Deckung schafft Haftung“). Diese unangenehme Rolle wird in der Regel den Beiräten bzw. Aufsichtsräten zuteil. Die sich anschließenden Prozesse führen oftmals zu einer massiven Zerreißprobe zwischen und innerhalb der Führungsebenen, lähmen das operative Geschäft und schädigen das Ansehen der Beteiligten am Markt.

Die D&O-Eigenschadendeckung ermöglicht es dem Unternehmen dagegen, den finanziellen Verlust geräuschlos direkt mit dem Versicherer abzuwickeln, ohne ein langwieriges, kostspieliges und rufschädigendes Gerichtsverfahren gegen den

eigenen Geschäftsführer durchführen zu müssen.

b) Unmittelbarer Schutz der Unternehmensliquidität

Bei einer reinen Haftpflichtdeckung blockieren Versicherer die Schadenszahlung manchmal über Jahre hinweg, während der Haftungsprozess durch die Instanzen hin und her wandert. Bei einer Eigenschadendeckung steht die Wiederherstellung der unternehmerischen Liquidität im Vordergrund. Da der komplexe Nachweis der persönlichen Verschuldungskomponente der Versicherten entfällt, erfolgt die Schadensregulierung und Auszahlung an das Unternehmen in der Praxis erheblich schneller.

c) Entlastung der Beteiligten vom Kostenanrechnungseffekt

Die in der klassischen D&O-Versicherung übliche Kostenanrechnungsklausel führt dazu, dass Anwaltskosten die gesamte Deckungssumme aufzehren können, da nur ein Topf zur Verfügung steht. Der Fall ‚Wirecard‘ ist hier nur eines von vielen Beispielen. Das kann einerseits dazu führen, dass später verklagte Versicherte ihre Rechtsverteidigung selbst bezahlen müssen, andererseits dazu, dass das geschädigte Unternehmen leer ausgeht oder nur noch einen Bruchteil seines Schadens ersetzt bekommt.

Wird ein Schaden über die Eigenschadendeckung direkt reguliert, entfällt das Erfordernis einer streitigen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten vollständig. Weil keine Verteidigungskosten für den Manager anfallen, bleibt die vereinbarte Versicherungssumme unberührt und steht weiterhin in voller Höhe für die Entschädigung zur Verfügung.

d) Deckung von Regress-Ansprüchen bei Unternehmensgeldbußen

Die Frage, ob Geldbußen, die gegen das Unternehmen verhängt worden sind, an das Management weitergereicht werden können, ist nach wie vor umstritten. Das OLG Frankfurt und der BGH neigen offensichtlich dazu, die Regressfähigkeit bei rein nationalen Sachverhalten zu bejahen – vgl.

dazu das Urteil des OLG Frankfurt vom 21. Oktober 2025 (Az. 31 U 3/25).

Aus Sicht des Gesellschaftsrechts führe die Zahlung des Bußgeldes zu einer unfreiwilligen Minderung des Gesellschaftsvermögens. Da die Unternehmensleitung die Pflicht habe, Schaden vom Unternehmen abzuwenden (Legalitätspflicht), stelle die Geldbuße einen ersatzfähigen Vermögensschaden der Gesellschaft dar. Der Sanktionszweck des Ordnungswidrigkeitenrechts verdränge nicht den zivilrechtlichen Vermögensschutz der Gesellschaft.

Kritiker des Regresses – und voraussichtlich auch der EuGH – argumentieren dagegen mit dem Sinn und Zweck von Unternehmensgeldbußen. Die Strafe solle gezielt das Unternehmen treffen, um dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu schmälern und einen Abschreckungseffekt zu erzielen. Würde das Bußgeld eins zu eins auf den Manager abgewälzt, würde der Sanktionscharakter gegenüber dem Unternehmen neutralisiert werden.

Unter einer EV-D&O lässt sich auch diese Rechtsunsicherheit problemlos auflösen und festlegen, dass bzw. inwieweit Regresse von Unternehmensbußgeldern mitversichert werden.

e) Mehr Sicherheit bei Rückwärtsversicherung und Anfechtung (Greensill Bank)

Die klassische D&O-Versicherung ist – wie eingangs erwähnt – eine Versicherung für fremde Rechnung, sodass ihre Anfechtung formal den gesamten Vertrag betrifft, wenn bei Vertragsschluss getäuscht wurde.

Um zu verhindern, dass das Fehlverhalten eines einzelnen bösgläubigen Organs den Versicherungsschutz aller Versicherten zerstört, hat die Versicherungswirtschaft das Konzept der Severability-Klausel entwickelt (auch ‚Trennungs- oder Zurechnungsklausel‘ genannt). Solche Regelungen besagen im Wesentlichen, dass Wissen und Verhalten eines Versicherten den anderen Versicherten nicht zugerechnet werden. Zugleich verzichtet der Versicherer darauf, die Anfechtung gegenüber den gutgläubigen Versicherten geltend zu machen.



Durch das nach dem Zusammenbruch der Greensill Bank ergangene Urteil des OLG Köln vom 10.02.2026 (Az. 9 U 49/25) steht allerdings auch dieser Standard in Frage, und es ist ungewiss, wie sich der BGH entscheiden wird. Vermutlich wird es auf die genaue Ausgestaltung der jeweiligen Klauseln ankommen.

Die EV-D&O kann zumindest einen Teil dieser Unsicherheit nehmen. Denn bei einer Eigenschadendeckung wären nur bekannte Schäden von einer Anfechtung betroffen. Bekannte Pflichtverletzungen, die schon durch die große Anzahl der Versicherten deutlich breiter gestreut sein können und aus Sicht der Unternehmen/Versicherungsnehmer viel schwieriger in den Griff zu bekommen sind, wären für die Deckung unschädlich. Dahingegen werden die Versicherten allenfalls dann von einer Anfechtung des Versicherungsvertrages erfasst, wenn der Schaden zum Zeitpunkt des erstmaligen Abschlusses des Versicherungsvertrages bekannt war.

f) Schließung weiterer Deckungslücken bei rechtlichen Haftungshindernissen

Wie eingangs angesprochen gibt es zahlreiche rechtliche Konstellationen, in denen Versicherte dem Unternehmen zwar einen Millionenschaden zufügen, aber nicht haftbar gemacht werden

können. In all diesen Fällen würde eine klassische D&O-Versicherung die Zahlung verweigern. Die Eigenschadendeckung kann genau hier einspringen (muss aber nicht, wenn die Vertragspartner der EV-D&O das nicht wollen):

Business Judgement Rule und andere Haftungserleichterungen

Gemäß § 93 Absatz 1 Satz 2 liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Organmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Anders ausgedrückt: Das (rein) unternehmerische Risiko müssen die Organe nicht tragen, wohl aber Überschreitungen des damit einhergehenden Ermessensspielraums.

So harmlos, wie diese Bestimmung klingt, so kompliziert ist ihre Auslegung in der täglichen Rechtspraxis. Was bedeutet in diesem Zusammenhang das ‚Wohl der Gesellschaft‘ oder eine ‚vernünftige Annahme‘? Hierüber kann man sich unter einer klassischen D&O-Versicherung lange und intensiv streiten, während die EV-D&O auch in Fällen solcher Haftungserleichterungen eine Entschädigung unkompliziert bieten kann (so die anderen Voraussetzungen einer Haftung gegeben sind).

Arbeitsrechtliche Privilegierungen

Für leitende Angestellte oder Prokuristen greifen oft die Grundsätze der betrieblich veranlassten Tätigkeit. Demzufolge ist bei einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit eine persönliche Haftung der Mitarbeiter rechtlich stark eingeschränkt oder sogar ganz ausgeschlossen. Bei Vorsatz greift wiederum der Versicherungsschutz nicht. Das gedeckte Haftungsband wird so extrem schmal und beschränkt sich unter einer klassischen D&O-Versicherung auf Fälle grober Fahrlässigkeit.

Die erteilte Entlastung

Hat die Gesellschafterversammlung einer GmbH dem Geschäftsführer für das betroffene Geschäftsjahr bereits formell die Entlastung erteilt, sind nachträgliche Schadensersatzansprüche für bekannte Sachverhalte oft rechtlich ausgeschlossen. Viele Schäden tauchen indessen erst nach Jahren auf oder manifestieren sich erst dann endgültig (etwa, wenn es um die Durchsetzung von Forderungen gegen Dritte geht).

Verjährung von Ansprüchen

Haftungsansprüche gegen Organe unterliegen strengen Verjährungsfristen (fünf Jahre nach § 43 Absatz 4 GmbHG, fünf bzw. zehn Jahre nach § 93 Absatz 6

AktG). Wird ein Schaden erst nach Ablauf dieser Frist entdeckt, geht das Unternehmen ohne Eigenschadendeckung leer aus, weil die Versicherten die Einrede der Verjährung erheben können.

g) Höhere Stabilität im Versicherungsprogramm

Die Reduzierung der Haftungssumme durch Abwehrkosten wird von der aktuellen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte als zulässige Risikobegrenzung eingestuft, so etwa vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) in seinem Urteil vom 29. November 2024 (Az. 7 U 82/22). Allerdings entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuvor auch schon einmal, dass die Anrechnungsklausel einer D&O-Versicherung unwirksam sei (Urteil vom 09.06.2011 – Az. 7 U 127/09). Dies zeigt, dass es auf den Einzelfall bzw. die jeweilige Ausgestaltung der Klausel ankommt.

Obwohl diese Klausel seit Jahrzehnten Branchenstandard ist, fehlt bis heute eine abschließende, höchstrichterliche Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu ihrer vollumfänglichen Wirksamkeit. Vor dem Hintergrund einer zunehmend versichertenfreundlichen Rechtsprechung des IV. Zivilsenats (Versicherungssenat) stellt sich die sogar Frage, wie wahrscheinlich ein Verbot dieser Klausel durch den BGH ist.

Sollte der BGH die Kostenanrechnung in der D&O-Versicherung fallweise oder grundsätzlich für unwirksam erklären, würde die Klausel – je nachdem – gegebenenfalls ersatzlos wegfallen und das gesetzliche Leitbild des § 101 Absatz 2

Satz 1 VVG zum Zuge kommen. Sämtliche Kosten müssten dann von den Versicherern zusätzlich zur Deckungssumme erbracht werden, sollte diese nicht für die Entschädigung ausreichen.

Um den wirtschaftlichen Schaden zu minimieren und künftige Risiken zu steuern, würden die Versicherer auf verschiedene Mittel zur Gegensteuerung zurückgreifen (müssen). Dann kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich einige Versicherer aus dem klassischen D&O-Versicherungsmarkt ganz zurückziehen. Dieser Gefahr kann die EV-D&O klar und deutlich entgegenwirken, weil sie für alle Seiten deutlich besser und langfristiger kalkulierbar ist.

4. Funkeln mit Fokus

Trotz dieser weitreichenden Vorteile darf die D&O-Eigenschadendeckung nicht mit einer allgemeinen Betriebshaftpflicht- oder Sachversicherung verwechselt werden. Sie deckt ausschließlich Vermögensschäden ab, die durch Fehlentscheidungen der Führungsebene entstehen. Rein operative Schäden (z. B. der Diebstahl von Firmenfahrzeugen, Sachschäden durch Produktionsfehler oder Cyber-Erpressungen) müssen weiterhin über die dafür vorgesehenen, speziellen Eigenschadenversicherungen abgedeckt werden (Sachversicherungen, Vertrauensschadenversicherungen, Cyberversicherungen usw.).

Die EV-D&O soll nicht zu einer allumfassenden Auffangversicherung werden. Ihre Zielrichtung besteht allein in einer alternativen Absicherung von Organhaftungsrisiken. Sie kann und wird auch nicht

die klassische D&O-Versicherung ersetzen, sondern lediglich ergänzen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Versicherer wegen der fehlenden Schwelle einer Inanspruchnahme der Versicherten deutlich höhere Versicherungsprämien verlangen werden (ähnlich wie bei einer Vertrauensschadenversicherung). Andererseits wird schon ein kleineres Limit genügen, um deutliche Effekte in der Schadenregulierung zu erzielen.

5. Bleibender Glanz

Die Implementierung einer D&O-Versicherung als Eigenschadendeckung hebt den Versicherungsschutz auf ein neues strategisches Niveau. Sie löst den starren und zuweilen destruktiven Zwang zur internen Streitauseinandersetzung auf und kann die Bilanz des Unternehmens auch dann absichern, wenn das Gesetz Haftungsprivilegien vorsieht.

Für moderne Unternehmen stellt dieser Baustein daher keine Option, sondern eine essenzielle Komponente eines risikoorientierten Corporate-Governance-Ansatzes dar.

Die Vorteile der EV-D&O gegenüber einer klassischen D&O-Versicherung überwiegen klar. Deshalb kann sie das absolute Glanzstück in der Absicherung von Managerhaftungsrisiken bilden. Zugleich braucht es weiterhin die klassische D&O-Versicherung, um hohe Kapazitäten aufzubauen und die Kosten der Versicherung auf einem ausgewogenen Niveau zu halten. Denn billig wird das Kronjuwel nicht zu haben sein, wenn es richtig glänzen soll. ■

Sie haben Feedback für uns?

Schreiben Sie uns: gvnw@gvnw.de

